

## Notbekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Auf der Grundlage des § 4 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) in Verbindung mit § 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung wird durch die Große Kreisstadt Zittau folgendes per Notbekanntmachung bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2023 über die Haushaltssatzung 2023 beraten und diese mit 15 Ja-Stimmen zu 8- Nein-Stimmen ohne Enthaltungen unter der Beschluss-Nr. 691/2023 beschlossen.

Das Landratsamt Görlitz – Rechts- und Kommunalamt – hat mit Bescheid vom 22.05.2023 die Haushaltsgenehmigung erteilt.

Die mit Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2023 erfolgte zweite Fortschreibung des Haushaltstrukturkonzeptes wurde genehmigt.

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 30.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	59.168.658 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	63.039.170 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.870.512 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	805.500 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	195.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	610.500 Euro
- Gesamtergebnis auf	-3.260.012 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.118.184 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 1.141.828 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.014.740 Euro
--	-----------------

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.319.543 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-304.803 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.906.012 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.324.490 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.418.478 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.723.281 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.180.844 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	819.156 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.904.125 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 11.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 Prozent
Gewerbsteuer auf	420 Prozent

## § 6

Weiter Festsetzungen

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Zittau, den **26. MAI 2023**



Unterschrift Oberbürgermeister



Der Haushaltsplan wird gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO ab 26.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Amt für Finanzwesen, Rathaus, Markt 1, Zimmer 313 sowie online auf der Website der Stadtverwaltung Zittau niedergelegt.

Im Auslegungszeitraum gelten folgende Uhrzeiten:

Montag/Mittwoch/Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung im nächsten Stadtanzeiger.

Zittau, den **26. MAI 2023**



Unterschrift Oberbürgermeister



T. Zenker, Oberbürgermeister